

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 2/2025 am Dienstag, 18.03.2025,

um 20:00

Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 10.03.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 10.03.2025 bis 19.03.2025 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: Tagesordnungspunkte 14 und 15

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bürgermeister Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler,
Isabell Huber, Karl Plautz, Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler,
Magister Christopher Stadler, Niklas Simoner, Mathias Hanser, Gertraud
Lindsberger (Ersatzmitglied)

Entschuldigt: Lukas Hanser

Außerdem anwesend: David Winkler, MSc; Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer,
Finanzverwalter Michael Jans-Perfler

Sonstige anwesende Personen: keine Zuhörer

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 22.10 Uhr

Tagesordnung

1. Haushaltsstellenüberschreitungen
2. Jahresrechnung
3. Jahresrechnung GGAGs
4. Darlehen für Vorhabenszwischenfinanzierung
5. Friedhofsordnung
6. Flächenwidmungsplanänderung GP 347 KG Lengberg
7. Kabelverlegung Plone Damer – Dienstbarkeitszuversicherungsverträge TIWAG
8. Urnenfriedhof – Tor
9. FF-Autos MTF und TLF – Finanzierung
10. Bestellung eines Brandschutzbeauftragten
11. REO – Fernwärme
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges
13. 5 Euro – Wohnanlage – Wohnungsvergabe
14. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

Tagesordnungspunkte 1 bis 11 wie bisher

12. Waldwirtschaftspläne GGAGs – Grolitsch-Zabrat, Nörsach und Trattenberg

13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

14. 5 Euro – Wohnanlage – Wohnungsvergabe

15. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Gemeinderatsbeschluss:

Der Tagesordnungsordnungspunkte 14 und 15 werden in geheimer Sitzung behandelt.

zu 1) Haushaltsstellenüberschreitungen

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Folgenden Haushaltsstellenüberschreitungen zum 26.02.2025 wird zugestimmt, wobei die Bedeckung durch den positiven Kassenbestand beim Girokonto zum 31.12.2024 gegeben ist:

Ansatz	Post	Bezeichnung	Überschreitung	Soll lfd.	
				Voranschlag	Jahr
8170	050	Friedhof Urnengräber Förderung	-121.416,43	0,00	121.416,43
8510	778	AbwasserbesAnlage	-61.500,00	0,00	61.500,00
6120	002	Straßenbauten Vertragsbedienstete	-60.243,80	96.900,00	157.143,80
0100	510	(Angestellte)	-34.494,10	86.000,00	121.701,86
8700	050	Photovoltaik Anlage	-34.195,37	0,00	34.195,37
8200	042	Regal Weiterltg. Darlehensbetr.	-30.153,83	0,00	30.153,83
8100	777	WG Im Bau befindliche Gebäude	-26.250,00	0,00	26.250,00
6330	061	und Bauten Dotierung von Rückstellungen für	-20.412,00	100.000,00	120.412,00
2400	592	Jubiläumszuwendungen Dotierung von Rückstellungen für	-6.920,28	700,00	7.620,28
2110	592	Jubiläumszuwendungen Vertragsbedienstete	-6.486,38	0,00	6.486,38
9000	510	(Angestellte) Dotierung von Rückstellungen für	-6.356,75	117.100,00	123.456,75
9000	592	Jubiläumszuwendungen	-6.173,99	0,00	6.173,99
0300	728	GIS Flächenwidmungsplan	-5.974,81	7.800,00	13.774,81
6120	680	Planmäßige Abschreibung	-5.884,52	182.600,00	188.484,52
8170	720	Personalkostenanteil	-4.953,00	6.300,00	11.253,00
8170	680	Planmäßige Abschreibung	-4.679,83	9.900,00	14.579,83
8200	680	Planmäßige Abschreibung	-4.284,77	29.600,00	33.884,77
2620	728	Konzept Freizeitanlage	-3.672,30	0,00	3.672,30
8520	720	Personalkostenanteil	-3.455,00	3.700,00	7.155,00
0100	582	DGB SV EDV Lohnverrechnung u	-3.333,85	18.200,00	21.533,85
0100	728	Regisafe	-3.174,03	4.500,00	9.515,23
0910	729	Personalausbildung	-3.131,10	2.000,00	6.330,29
3800	600	Energiebezüge Dienstkleidung und	-3.033,95	13.800,00	16.833,95
1630	400	Ausrüstung Beitrag Tiroler	-3.024,14	4.000,00	7.024,14
4390	751	Jugendwohlfahrtsgesetz Straßen, Brücken	-3.000,00	10.300,00	15.332,00
6120	611	Instandhaltung	-2.975,49	4.000,00	13.968,70
0940	729	Gemeinschaftspflege	-2.928,80	2.800,00	5.767,72
4800	768	Baukostenzuschüsse	-2.921,92	0,00	14.365,16
8160	600	Energiebezüge	-2.846,95	11.900,00	14.746,95
8510	600	Strom	-2.829,99	13.000,00	17.014,32
0100	630	Postdienste	-2.827,45	5.000,00	8.012,62
3630	728	Ortsentwicklung Geldbezüge der Vertragsbediensteten in	-1.940,40	0,00	1.940,40
8200	511	handwerklicher	-1.719,14	87.700,00	89.419,14

		Verwendung			
8510	612	Kanalanlage Instandhaltung	-1.716,60	10.500,00	12.216,60
1340	582	DGB SV	-1.668,16	8.200,00	9.868,16
6800	680	Planmäßige Abschreibung	-1.628,65	56.800,00	58.428,65
9000	728	Buchhaltungsprogramme	-1.464,38	7.200,00	10.517,51
		Vertragsbedienstete in handwerklicher			
2110	511	Verwendung	-1.375,03	38.100,00	39.475,03
		Dotierung von Rückstellungen für			
0100	592	Jubiläumszuwendungen	-1.318,86	400,00	1.718,86
8510	755	Betriebsbeitrag Klärwerk	-1.256,82	27.300,00	28.556,82
0290	600	Energiebezüge	-1.236,03	4.500,00	5.884,31
3610	729	Gemeindearchiv	-1.192,06	2.800,00	3.992,06
		Dotierung von Rückstellungen für nicht			
0100	593	konsumierte Urlaube	-1.168,00	0,00	1.168,00
		Kostenbeiträge (Kostensätze) für			
2400	720	Leistungen	-1.165,00	6.000,00	7.165,00
		Instandhaltung von			
1340	617	Fahrzeugen	-1.076,40	500,00	1.603,39
		Mietzins-Tagesmütter-			
4690	751	Beitrag	-1.064,89	4.000,00	5.064,89
2320	621	Schülertransport	-1.004,38	9.200,00	10.204,38
0000	721	Bezüge Bürgermeister	-991,00	57.900,00	58.891,00
9000	582	DGB SV	-981,72	14.600,00	15.581,72
0290	720	Personalkostenanteil	-965,00	6.200,00	7.165,00
		Zinsen UFG BA 01			
8510	650	400139457 Bank Austria	-917,05	32.100,00	33.017,05
8510	794	Zuw.zweckgeb. HH-RL Kanal	-896,31	0,00	896,31
		Beitrag TMSM- Tiroler			
		Mindests Mobile Pflege und			
4110	751	Betreuung	-868,00	46.900,00	47.768,00
4290	729	Seniorenausflug	-838,00	3.000,00	3.838,00
8170	413	Pflanzen für Gräber	-803,58	2.500,00	3.303,58
		Vertragsbedienstete der			
2110	510	Verwaltung	-796,21	29.900,00	30.696,21
2110	590	Weihnachtsgeld	-765,23	400,00	1.165,23
		Polytechnische Schule			
2140	752	Betriebsbeitrag	-761,35	2.500,00	3.261,35
		Wahlkosten, Statistische			
0100	729	Zählungen	-749,41	2.000,00	2.749,41
		Öffentliche Abgaben ohne			
6800	710	Gebühren gemäß FAG	-690,89	200,00	2.295,77
3800	614	Gebäude Instandhaltung	-673,89	1.200,00	5.280,54
2110	680	Planmäßige Abschreibung	-654,84	2.600,00	3.254,84
3800	680	Planmäßige Abschreibung	-616,01	45.100,00	45.716,01
0100	580	DGB FLAG	-605,08	600,00	1.205,08
		Dotierung von Rückstellungen für nicht			
8200	593	konsumierte Urlaube	-592,00	0,00	592,00

0100	680	Planmäßige Abschreibung Friedhofsanlage	-576,09	0,00	576,09
8170	619	Instandhaltung	-565,50	0,00	826,28
0800	760	Pensionszuschüsse Sonstige Dienstgeberbeiträge zur	-553,69	4.400,00	4.953,69
8200	582	sozialen Sicherheit	-547,91	18.600,00	19.147,91
9100	710	KEST Maschinen Instandhaltung	-545,19	100,00	1.286,97
0100	616	und Betrieb	-530,90	3.200,00	3.986,96
2120	752	MMS Schuldendienst Angestellte ganzjährig	-470,69	8.900,00	9.370,69
1340	520	beschäftigt	-437,56	38.700,00	39.137,56
2400	728	Mittagsmenü Homepage,	-396,65	2.900,00	3.296,65
0150	728	Gemeindezeitung	-356,50	11.000,00	11.356,50
8510	711	Wasser Kanal Müll	-343,86	2.500,00	2.843,86
8170	729	Sonstige Ausgaben Kranken- u.	-343,63	100,00	443,63
0000	753	Unfallversicherung Bgm Instandhaltung	-304,80	8.600,00	8.904,80
8140	616	Winterdienstg. Dotierung von Rückstellungen für	-292,10	0,00	585,91
8200	592	Jubiläumszuwendungen	-278,19	400,00	678,19
1640	680	Planmäßige Abschreibung	-272,82	2.700,00	2.972,82
9100	659	Bankspesen Dotierung von Rückstellungen für	-254,33	1.700,00	1.954,33
1340	592	Jubiläumszuwendungen	-249,34	0,00	249,34
8170	400	Gebrauchsgüter	-239,47	400,00	1.136,30
2110	582	DGB SV Dotierung von Rückstellungen für nicht	-239,33	15.200,00	15.439,33
8170	593	konsumierte Urlaube	-237,00	0,00	237,00
8170	420	Verbrauchsgüter Sanitätssprengel Beitrag an	-216,00	1.000,00	1.793,63
5100	752	Sitzgemeinde	-213,86	4.900,00	5.113,86
0100	640	Rechtskosten	-207,57	1.000,00	10.451,49
9000	590	Weihnachtsgeld	-195,00	300,00	495,00
8200	590	Freiwillige Sozialleistungen	-185,00	500,00	685,00
8460	700	Betriebskosten Kiosk	-182,46	1.500,00	1.682,46
0620	729	Ehrungen und Gratulationen Schul- u.	-181,41	1.200,00	1.381,41
5160	729	Kindergartenuntersuchung	-177,76	500,00	677,76
8200	724	Reisegebühren	-165,59	1.000,00	1.165,59
3800	420	Deko	-164,39	600,00	764,39
8200	600	Energiebezüge	-151,14	300,00	1.343,46
0100	456	Büromaterial	-147,65	1.000,00	1.459,93
8160	680	Planmäßige Abschreibung	-145,13	700,00	845,13
0000	723	Repräsentationsausgaben	-117,18	1.500,00	1.617,18
3800	711	Wasser Kanal Müll	-109,72	1.100,00	1.209,72

Rücklage Grundkauf	+63.301,46
Summe Kassenbestand (liquide Mittel)	+225.977,24

Finanzlage laut GHD Jahr 2024:

Bruttoüberschuss	+74.686,08
Laufender Schuldendienst	-133.524,96
Frei verfügbare Mittel (Nettoüberschuss)	-58.838,88
Verschuldungsgrad = 100%	

Ergebnisrechnung Nettoergebnis mit Haushaltsrücklagen (SA00) -69.281,68

Finanzierungsrechnung Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (SA5) -440.042,36

Vermögensrechnung - Bilanz

Bilanz	Stand		Stand Veränderung
	31.12.2023	31.12.2024	
Langfristiges Vermögen	13 277 416,90	13 408 874,99	131 458,09
Kurzfristiges Vermögen	797 693,63	360 519,26	-437 174,37
Bilanzsumme der Aktiva	14 075 110,53	13 769 394,25	-305 716,28
Langfristige Fremdmittel	1 015 780,00	973 816,33	-41 963,67
Kurzfristige Fremdmittel	57 412,05	72 597,38	15 185,33
SOPO Investitionszuschüsse	6 535 032,41	6 370 459,96	-164 572,45
Nettovermögen (Eigenkapital)*	6 466 886,07	6 352 520,58	-114 365,49
Bilanzsumme der Passiva	14 075 110,53	13 769 394,25	-305 716,28

. Saldo der Eröffnungsbilanz*	5 423 017,76	5 423 017,76	0,00
. Haushaltsrücklagen	177 078,03	116 539,53	-60 538,50
. Kumuliertes Nettoergebnis	858 985,18	789 703,50	-69 281,68
. Neubewertungsrücklage	7 805,10	23 259,79	15 454,69
*	6 466 886,07	6 352 520,58	-114 365,49

DARLEHEN	31.12.2024
Darlehen Kanal Bank Austria	-682 952,24
Darlehen LWL Raika Sillian-Lienzer Talb.	-209 593,01
WLF Darlehen WWG Nörsach II	-12 182,32
WLF Darlehen WWG Lengberg VI	-26 250,00
WLF Darlehen WWG Lengberg V	-6 740,31
Summe	-937 717,88

Immobilien KG Volksschulgebäude	
Girokonto 27279 Stand vom 31.12.2024	+44.022,66

Der Bürgermeister kehrt in das Sitzungszimmer zurück und übernimmt wieder den Vorsitz.

zu 3) Jahresrechnung GGAGs

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat nimmt die zur Kenntnis gebrachten Voranschläge 2025 und Jahresrechnungen 2024 sämtlicher Gemeindegutsagrargemeinschaften samt den dazu gehörigen Prüfberichten der ersten Rechnungsprüfer, und zwar Karl Plautz für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Grolitsch-Zabrat und Steiner Alpe, Karl Winkler für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Damer und Gemeinsame Schafalpe, Gerald Standteiner für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Lindsberg, Michelsberg und Nörsach, Gerald Standteiner für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Nörsach, Niklas Simoner für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Lengberg, Mag. Christopher Stadler für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Trattenberg du Trattenbergalpe werden vom Gemeinderat in der vorgelegten Form ohne Einwand zur Kenntnis.

zu 4) Darlehen für Vorhabenzwischenfinanzierung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der in der Gemeinderatssitzung vom 05.02.2025 gefasste Gemeinderatsbeschluss

„Die Raiffeisenkasse Sillian – Lienzer Talboden wird als Bestbieter für die Aufnahme eines Darlehens für Vorhabenzwischenfinanzierung i. H. v. Euro 362.000 (LWL-

Bergsiedlung, Brückenerrichtung Windischbach, Wildbachverbauung Maletinbach, Straßen- und Brückenerhaltung) zu folgenden Konditionen beauftragt: 3,181% 3-Monats-Euribor + 0,42% Aufschlag, keine Bearbeitungsgebühr, keine Kontoführungsgebühr und keine sonstigen Spesen.“

wird aufgehoben.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Raiffeisenkasse Sillian – Lienzer Talboden wird als Bestbieter für die Aufnahme eines Darlehens für Vorhabenszwischenfinanzierung i. H. v. Euro 158.000 für das Vorhaben LWL-Bergsiedlung zu folgenden Konditionen beauftragt: 3,181% 3-Monats-Euribor + 0,42% Aufschlag, keine Bearbeitungsgebühr, keine Kontoführungsgebühr und keine sonstigen Spesen.

zu 5) Friedhofsordnung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Friedhofsordnung wird im Wesentlichen geändert bzw. neu erlassen wie folgt:

*Kundmachung
gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001*

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat aufgrund des § 33 Abs. 4 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 5/2025 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 18.03.2025 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Friedhofsordnung der Gemeinde Nikolsdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Friedhof Nikolsdorf befindet sich im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrkirche St. Bartlmä in Nikolsdorf. Auf Grund des bestehenden Friedhofpachtvertrages ist die Gemeinde Nikolsdorf bis 31.12.2070 Pächterin des Friedhofes.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen,

a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Nikolsdorf verstorben sind

b) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden

c) die in der Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten

d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen

b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen

- c) *das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art*
 - d) *das Sammeln von Spenden*
 - e) *das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.*
- (3) *Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.*

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- (1) *Grabstätten werden eingeteilt in:*
- a) *Reihengräber*
 - b) *Familiengräber*
 - c) *Urnenerdgräber*
 - d) *Urnennischen*
- (2) *Ein Reihengrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz bzw. 2 Grabplätze übereinander vorsieht. Maße: Länge bis zu 180 cm, Breite bis zu 80 cm.*
- (3) *Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche die Maße eines Reihengrabes überschreitet.*
- (4) *Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in einem Reihengrab oder Familiengrab.*
- (5) *Eine Urnennische ist eine Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Stele an der eigens dafür vorgesehenen Urnenanlage.*

§ 6

Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) *Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde für die Dauer der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.*
- (2) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:*
- a) *die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen*
 - b) *bei Erdbestattung ein Grabmal aufzustellen – bei Urnennischenbestattung eine Tafel aus Glas oder Metall am Sockelaufsatz anzubringen*
 - c) *die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.*
- (3) *In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.*

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt grundsätzlich 15 Jahre.

§ 9

Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bis auf weiteres verlängert werden.

§ 10

- (1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.*
- (2) *Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.*

§ 11

- (1) *Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:*
- a) *nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde*
 - b) *mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat*
 - c) *bei Auffassung des Friedhofs.*
- (2) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.*
- (3) *Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.*

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten bei Erdbestattung

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören. Grabhügel dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Schotter, Kies, Steinplatten oder dergleichen beschichtet werden.
- (3) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in den Besitz des Friedhofseigentümers bzw. Friedhofspächters über.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 13

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sämtliche bauliche Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Um die Genehmigung ist rechtzeitig anzusuchen. Auf Verlangen sind Skizzen, Fotos etc. vorzulegen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler etc. können im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Für eventuelle Schäden, welche bei Entfernung derart aufgestellter Grabmäler entstehen, wird seitens des Friedhofsverwalters keine Haftung übernommen.
- (2) Einfriedungen und Einfassungen dürfen nur auf Sandfundamenten errichtet werden. Die Mehrarbeit bei der Entfernung allfällig errichteter sonstiger Fundamente wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 14

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Grabmäler nur Metallkreuze aufgestellt werden. Für die Errichtung der Sockel und Einfassungen können Natursteine oder Marmor, nicht jedoch Beton, verwendet werden. Die Höhe der Sockel darf das einheitliche Gesamtbild des Friedhofes nicht stören (kein Grabsteincharakter).
- (2) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Für Schäden durch Abbröckeln, Umfallen usw. ist der Grabinhaber haftbar.
- (3) Die Erhaltung und Pflege der Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Grabinhabers.

VI. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten bei Urnennischenbestattung auf der Urnenanlage

§ 15

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen. Der Sockelaufsatz ist mit einer Tafel zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die den einheitlichen Gesamteindruck am Friedhof nicht stören.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

§ 16

- (1) Im Sinne der Erhaltung des einheitlichen Friedhofcharakters dürfen als Sockelaufsatz nur jene Steine verwendet werden, welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Sockelaufsatz dürfen nur eine Tafel aus Glas oder Metall angebracht werden. Weiters besteht die Möglichkeit anstelle einer Tafel, eine Gravur am Sockelaufsatz direkt vorzunehmen.
- (2) Die Erhaltung und Pflege der Grabstätte, Weihwasserbehälter, Laternen, Vasen etc. liegt im Zuständigkeitsbereich des Grabinhabers.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 17

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 18

- (1) Im Falle einer Sargbestattung hat die Tiefe der Gräber bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) *Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern, in Reihen- oder Familiengräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.*

VIII. Strafbestimmungen

§ 19

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, sind sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

zu 6) Flächenwidmungsplanänderung GP 347 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 347 KG Lengberg am 11.03.2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

Ein heimischer Forstbetrieb benötigt dringend Flächen zum Aufbereiten und (zum Teil überdachten) Lagern von Hackgut. Aufgrund der Lage direkt angrenzend an das öffentliche Gut (Gp. 1430) soll die Gp. 347 KG Lengberg (siehe Fotos im Anhang) für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf jedoch als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird daher eine Umwidmung in „Sonderfläche Waldhackgut- und Brennholzlager sowie überdachtes Lager für Qualitätshackgut – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum überwiegenden Teil innerhalb einer forstlichen Freihaltefläche (FF) sowie zu einem geringen Teil innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ). Gem. § 3 Abs. 2 im Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind in „... den mit FF bezeichneten Flächen ... Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung, der Jagdausübung oder der Wildhege dienen, zulässig.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aufgrund der vorhandenen ökologischen Freihaltefläche (FÖ) wurde bereits eine (Vorab-)Stellungnahme der BH Lienz, Abteilung Umwelt, eingeholt (GZl.: LZ-NSCH-3/1768-2024 vom 02.12.2024), in welcher u. a. festgehalten wird: „... Im Rahmen der Begehung konnten keine geschützten Arten mehr dokumentiert werden, was auf die späte Vegetationszeit zurückzuführen ist. Dass vornehmlich Orchideenarten dokumentiert sind ist wenig überraschend, da das Gebiet um das ‚Lavanter Forchach‘ für seinen Orchideenreichtum bekannt ist. Des Weiteren konnte die Parzelle an sich keinem hochwertigen Sonderstandort oder seltenen Waldtyp zugeordnet werden, eine gewisse Hochwertigkeit findet sich allerdings entlang der nordöstlichen Grundgrenze zur Auenlaue hin. Hier weisen die Gehölze einen deutlicheren Auwaldcharakter auf. Da die durch das Grundstück verlaufende forstliche Weganlage im Zuge der gewerblichen Nutzung an den Rand der Laue verlegt werden soll, wird darauf hingewiesen, dass hier ein Pufferstreifen von zumindest 5 m zwischen dem Gewässer (gemessen ab Geländeoberkante!) und der Weganlage zu belassen ist. Es handelt sich um ein nachweislich seit mehreren Jahren besetztes Biberrevier, so dass zum einen ein entsprechender Lebensraum für die streng geschützte Art zu belassen ist und zum anderen Konflikte wie die Beschädigung der Weganlage durch die potentielle Anlegung von Fluchröhren durch den Biber (Einsturzgefahr) sonst vorprogrammiert sind. ... Des Weiteren wäre eine Nutzung mit entsprechenden Auflagen (Orchideenübersiedlung) nach derzeitigem Stand aus fachlicher Sicht denkbar.“ Aufgrund der forstlichen Freihaltefläche (FF) wurde seitens der Gemeinde Nikolsdorf weiters eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion eingeholt (GZl.: LZ-F-RO-21/18/13-2025 vom 25.02.2025), in welcher u. a. festgehalten wurde: „... Aus forstfachlicher Sicht gibt es bei Einhaltung der nachstehenden Vorgangsweise keine Bedenken gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes von Freiland in Sonderfläche Waldhackgut- und Brennholzlager. Vorgangsweise: 1. Im Vorfeld der Verwirklichung des Vorhabens ist mit den Waldanrainern und der Bringungsgenossenschaft

Schattseite Weg das Einvernehmen herzustellen, zumal die bestehenden Bringungsrechte nicht geschmälert werden dürfen. 2. Maßnahmen dürfen erst umgesetzt werden, wenn seitens der Behörde die dauernde Rodung für den beantragten Zweck genehmigt wurde.“ Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich aufgrund der im Nordosten vorbeifließenden Drau innerhalb einer gelben sowie roten Gefahrenzone Flussbau, einem rot-gelben Funktionsbereich sowie innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser (HQ 300) befindet. Eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, liegt diesbzgl. ebenfalls bereits vor (GZl.: BBALZ-3020/03/11-2025 vom 03.03.2025). Darin wird u. a. festgehalten: „ ... Auf Basis der vorliegenden Gefahrenzonenplanung gibt es aus wasserfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigte Widmungsänderung. Im Zuge eines Bauverfahrens bzw. der baulichen Umsetzung sind die Gefahren durch Hochwasser, auch eventuell größer HQ100, zu berücksichtigen und ist diesen durch entsprechende Baumaßnahmen zu begegnen.“ Grundsätzlich ist den Vorgaben der BH Lienz, Abteilung Umwelt, der Bezirksforstinspektion, sowie des BBA Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, Rechnung zu tragen! V.a. die von der naturkundefachlichen Sachverständigen aufgezeigten Lebensräume (Orchideen, Biber) sind entsprechend zu berücksichtigen! Aus raumplanungsfachlicher Sicht liegt der gegenständliche Bereich zwischen dem öffentlichen Gut (Gp. 1430) und dem aufgelassenen Schießübungsplatzes des Bundesheeres, direkt an das Gewerbegebiet „Lavanter Forchach“ anschließend (siehe Fotos im Anhang). Die Standortgunst scheint somit gegeben – aktuell stehen auch keine alternativen Standorte zur Verfügung. Letztlich ist durch die Widmungsfestlegung gewährleistet, dass bis auf überdachte Lager keine Gebäude errichtet werden dürfen und somit auch keine Bodenversiegelung stattfindet. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 347 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Waldhackgut- und Brennholzlager sowie überdachtes Lager für Qualitätshackgut – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 11.03.2025 die

- *Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 347 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Waldhackgut- und Brennholzlager sowie überdachtes Lager für Qualitätshackgut – S-17“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.*

Zu diesem Zweck werden die von Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Planentwürfe für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Entwürfen abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7) Kabelverlegung Plone Damer – Dienstbarkeitsverträge TIWAG

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem von der TIWAG vorgelegten Dienstbarkeitszuversicherungsverträgen (KVZ-K/2025/0020-397-Kc/MV lbk, 03.02.2025 und KVZ-K/2025/0082-398-Kc/MV lbk, 03.02.2025 samt beiliegenden Dienstbarkeitsplänen) betreffend die Kabelverlegung zu den Bergsiedlungen Plone und Damer im öffentlichen Gut EZ 50 KG 85021 Nikolsdorf sowie EZ 22 KG 85022 Nörsach wird vollinhaltlich zugestimmt. Gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Anlage im Sinne des § 7 Abs. 2 Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969 / im des Wasserrechtsgesetzes / im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes / im Sinne des Forstgesetzes zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG werden keine Einwände erhoben.

Nach Hinweis auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Dem von der TIWAG vorgelegten Dienstbarkeitszuversicherungsvertrag (KVZ-K/2025/0093-411-Kc/MV_edit Ibk, 04.02.2025 samt beiliegendem Dienstbarkeitsplan) betreffend die Kabelverlegung zu den Bergsiedlungen Plone und Damer auf dem Gst 343 EZ 90 KG 85021 Nikolsdorf wird vollinhaltlich zugestimmt. Gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Anlage im Sinne des § 7 Abs. 2 Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969 / im des Wasserrechtsgesetzes / im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes / im Sinne des Forstgesetzes zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG werden keine Einwände erhoben.

zu 8) Urnenfriedhof - Tor

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 26.02.2025 wird die Firma Schmiede Moser, Dölsach, mit der Anfertigung und Montage eines geschmiedeten Stahltores beim Eingang zum Urnenfriedhof beauftragt - € 5.870,- inkl., wobei die außerplanmäßige Überschreitung zur Gänze durch das Guthaben für den Gemeindebeitrag zu den Aufwendungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz laut Endabrechnung 2024 bedeckt werden soll.

zu 9) FF-Autos MTF und TLF - Finanzierung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

*Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf eines **Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)** für die FF Nikolsdorf im Jahr 2026 unter Zugrundelegung folgenden Finanzierungsplanes zu:*

<i>Anschaffungskosten:</i>	<i>€ 85.000,00</i>
<i>Landesfeuerwehrfonds:</i>	<i>€ 21.250,00</i>
<i>Katastrophenfonds:</i>	<i>€ 29.750,00</i>
<i>Mittel aus dem Gemeindehaushalt:</i>	<i>€ 34.000,00</i>

Hinsichtlich der Finanzierung des **Tanklöschfahrzeuges (TLF)** im Jahr 2027 – Anschaffungskosten € 530.000,00 – liegt eine Finanzierungszusage der Landesrätin Astrid Mair, BA, MA, vom 21.02.2025 vor, wonach aus Mitteln des Landesfeuerwehrfonds eine Förderung von € 132.500,00 und aus Mitteln des Katastrophenfonds eine Förderung von € 185.500,00 gewährt wird. Die Finanzierung des noch offenen Betrages von € 212.000,00 ist noch nicht geklärt.

zu 10) Bestellung eines Brandschutzbeauftragten

Für die Volksschule und das Kulturzentrum ist die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten erforderlich. Diesbezüglich soll ein Gespräch mit dem Kommandant-Stellvertreter der FF Nikolsdorf geführt sowie ein Angebot von Brandschutz Geiger eingeholt werden.

zu 11) REO - Fernwärme

Die REO beabsichtigt, in der Ortschaft Nikolsdorf eine zentrale neue Biomasse befeuerte Heizanlage und ein Fernwärmenetz zu errichten. In Folge der diesbezüglichen Interessentenrückmeldungen und der sich hieraus ergebenden Mindestnetzanschlussdichte kann der Fernwärmeausbau nunmehr nur im Siedlungszentralraum erfolgen. Zu diesem Zweck soll die bestehende Anlage im Bereich der Volksschule modernisiert und mit einem Pufferspeicher erweitert werden. Seitens der REO wurde der Gemeinde Nikolsdorf hierfür ein Freibezug in der Höhe von 10 MWh pro Heizsaison vorgeschlagen.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Nikolsdorf ist grundsätzlich mit der Neuerrichtung einer Heizanlage entsprechend dem vorgelegten Plan der Firma Bachlechner Bau GmbH einverstanden, wobei die konkreten Bedingungen noch endgültig auszuverhandeln und vertraglich entsprechend festzulegen sind.

zu 12) Waldwirtschaftspläne GGAGs - Grolitsch-Zabrat, Nörsach und Trattenberg

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Zwischenrevision für das Operat (Waldwirtschaftsplan) laut Schreiben der Bezirksforstinspektion Osttirol vom 17.03.2025 GZ, LZ-F-WWP-30/18/3-2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Grolitsch-Zabrat.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Zwischenrevision für das Operat (Waldwirtschaftsplan) laut Schreiben der Bezirksforstinspektion Osttirol vom 17.03.2025 GZ, LZ-F-WWP-29/18/3-2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Nörsach.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer Zwischenrevision für das Operat (Waldwirtschaftsplan) laut Schreiben der Bezirksforstinspektion Osttirol vom 17.03.2025 GZ, LZ-F-WWP-3/5-2025 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Trattenberg.

zu 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) *Bürgermeister: Bericht über Wegsanierung durch Plautz Bau GmbH*
- b) *Bürgermeister: Bericht über Felsabbruch im Bereich der Zappernitzbachbrücke am Lindsberg*
- c) *Bürgermeister: Bericht über geplante Info-Veranstaltung „Graf Leite“ – Hinweis auf Gutachten des Landesgeologen, verkehrstechnische Beurteilung sowie Abklärung mit der Wassergenossenschaft Nikolsdorf*
- d) *Bürgermeister: Hinweis auf Bemühungen für Ausweisung eines Gebietes für einen Kleingewerbepark*
- e) *Bürgermeister: Hinweis auf erforderliche Deponieflächen für Bach-, Mur- und Aushubmaterial*
- f) *Bürgermeister: Hinweis auf Strom- und LWL-Kabelverlegung Lindsberg*
- g) *Bürgermeister: Hinweis auf geplante Umsetzung des Projekts „Brückenbau Windischbach“*
- h) *Bürgermeister: Bericht über aktuellen Stand der Auseinandersetzungsverfahren der GGAGs*
- i) *Karl Winkler: Lob für Durchführung der Flurreinigung durch die Jungfeuerwehr Nikolsdorf*
- j) *Karl Winkler: Hinweis auf Flohmarkt des Vereins Kukuq am 12.04.2025*
- k) *Karl Plautz: Plädoyer für Kleingewerbepark*
- l) *Bürgermeister: Hinweis auf Planung des Lückenschlusses Debant – Kärnten durch die APG*
- m) *Mag. Christopher Stadler: Hinweis auf die Kassaprüfung des Überprüfungsausschusses am 26.02.2025*
- n) *Karl Plautz: Anfrage Bestellung Tanklöschfahrzeug*
- o) *Gerald Standteiner: Ersuchen um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Projekt Freizeitanlage“ bei der nächsten GR-Sitzung.*
- p) *Gerald Standteiner: Anregung zur Einführung einer Leinenpflicht in Nikolsdorf*
- q) *Karl Winkler: Anregung der Anwendung von gem2go*

zu 14) 5 Euro – Wohnanlage - Wohnungsvergabe

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Wohnungsvergaberichtlinien der Gemeinde Nikolsdorf die Vergabe der Wohnung Top 17 in der 5 Euro – Wohnanlage.

zu 15) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung einer Entschädigung für die Tätigkeit als Kassenverwalter für die Gemeindegutsagrargemeinschaften Damer, Trattenberg, Trattenberg Alpe, Lindsberg, Michelsberg, Lengberg und Gemeinsame Schafalpe.

Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung der Rufbereitschaftsentschädigung für Josef Huber, eine vom Vorrückungstichtag losgelöste höhere Einstufung für David Winkler, MSc sowie die Gewährung einer Leiterzulage an den jeweiligen Amtsleiter.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Wegfalls des Bedarfes einer Schülerversicherung in der Volksschule Nikolsdorf ab 01.09.2025, dass das Beschäftigungsausmaß für Claudia Eder und Monika Urbantschnig ab diesem Zeitpunkt geändert bzw. reduziert werden muss.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: